

**KWK-Novelle – Wesentlicher Inhalt**

**(Stand: Bundestagsbeschluss vom 06.06.2008)**

Übernahme bestehender Regelungen
Neue Regelungen

<b>Zweck des Gesetzes</b>
Erhöhung der Stromerzeugung aus Kraft-Wärme-Kopplung in der Bundesrepublik Deutschland auf 25%

<b>Zuschläge für neu errichtete KWK-Anlagen</b>		
Empfänger der Zuschläge	Betreiber von KWK-Anlagen, die KWK-Strom in ein Netz für die allgemeine Versorgung mit Elektrizität einspeisen oder für die Eigenversorgung <sup>1</sup> bereitstellen	
Brennstoffzellenanlagen	Inbetriebnahme 01.04.2002 – 31.12.2016	5,11 Ct./kWh für 10 Jahre ab Aufnahme Dauerbetrieb
Anlagen bis 50 KW	Inbetriebnahme vor 01.01.2009	5,11 Ct./kWh für 10 Jahre ab Aufnahme Dauerbetrieb
	Inbetriebnahme 01.01.2009 – 31.12.2016	
Anlagen 50 KW – 2 MW	Inbetriebnahme vor 01.01.2009	2002-2003: 2,56 Ct./kWh 2004-2005: 2,40 Ct./kWh 2006-2007: 2,25 Ct./kWh 2008-2009: 2,10 Ct./kWh 2010: 1,94 Ct./kWh
	Inbetriebnahme 01.01.2009 – 31.12.2016	Leistungsanteil bis 50 KW: 5,11 Ct./kWh Leistungsanteil über 50 KW: 2,1 Ct./kWh  6 Betriebsjahre („Industrie-KWK“ <sup>2</sup> : 4 Betriebsjahre) ab Aufnahme Dauerbetrieb, insgesamt maximal 30.000 Vollbenutzungsstunden
Anlagen über 2 MW	Inbetriebnahme vor 01.01.2009	
	Inbetriebnahme 01.01.2009 – 31.12.2016	Leistungsanteil bis 50 KW: 5,11 Ct./kWh Leistungsanteil 50 KW – 2 MW: 2,1 Ct./kWh Leistungsanteil über 2 MW: 1,5 Ct./kWh  6 Betriebsjahre („Industrie-KWK“: 4 Betriebsjahre) ab Aufnahme Dauerbetrieb, insgesamt maximal 30.000 Vollbenutzungsstunden

<sup>1</sup> Eigenversorgung = die unmittelbare Versorgung eines Letztverbrauchers aus der für seinen Eigenbedarf errichteten Eigenanlage oder aus einer KWK-Anlage, die von einem Dritten ausschließlich oder überwiegend für die Versorgung bestimmbarer Letztverbraucher errichtet oder betrieben wird

<sup>2</sup> „Industrie-KWK“ = KWK-Anlagen, die wärmeseitig direkt mit einem Unternehmen des Verarbeitenden Gewerbes verbunden sind und dieses überwiegend mit Prozesswärme zur Deckung des industriellen Bedarfs versorgen

<b>Zuschläge für modernisierte<sup>3</sup> KWK-Anlagen</b>		
Empfänger der Zuschläge	Betreiber von KWK-Anlagen, die KWK-Strom in ein Netz für die allgemeine Versorgung mit Elektrizität einspeisen oder für die Eigenversorgung bereitstellen	
Wiederinbetriebnahme 01.04.2002 – 31.12.2005	Zeitpunkt der Inbetriebnahme	Bis 31.12.1989
	Zuschläge	2002-2004: 1,74 Ct./kWh 2005-2006: 1,69 Ct./kWh 2007-2008: 1,64 Ct./kWh 2009-2010: 1,59 Ct./kWh
Wiederinbetriebnahme 01.01.2009 – 31.12.2016	Zeitpunkt der Inbetriebnahme	Vor dem 01.04.2002 = Alte und neue Bestandsanlagen
	Modernisierte Anlagen, die zwischen 01.04.2002 und 31.12.2005 wieder in Betrieb genommen worden sind, und ein zweites Mal modernisiert werden, erhalten für diese zweite Modernisierung keine Förderung	
	Zuschläge	Leistungsanteil bis 50 KW: 5,11 Ct./kWh Leistungsanteil 50 KW – 2 MW: 2,1 Ct./kWh Leistungsanteil über 2 MW: 1,5 Ct./kWh  6 Betriebsjahre („Industrie-KWK“: 4 Betriebsjahre) ab Aufnahme Dauerbetrieb, insgesamt maximal 30.000 Vollbenutzungsstunden

<b>Deckelung der Zuschläge für KWK-Anlagen</b>	
Grundsatz	Die Zuschlagzahlungen für KWK-Strom dürfen insgesamt 750 Mio. EUR pro Kalenderjahr abzüglich des Jahresbetrags der Zuschlagzahlungen für Wärmenetze nicht überschreiten.
Kürzung	Überschreiten die Zuschlagzahlungen die Obergrenze, werden die Zuschlagzahlungen für neue oder modernisierte Anlagen größer 10 MW entsprechend gekürzt. Die Übertragungsnetzbetreiber melden der zuständigen Stelle die zur Ermittlung der Kürzung notwendigen Daten bis zum 30. April des Folgejahres. Die zuständige Stelle veröffentlicht den entsprechenden Kürzungssatz im Bundesanzeiger.
Nachzahlung	Die gekürzten Zuschlagzahlungen werden in den Folgejahren in der Reihenfolge der Zulassung vollständig nachgezahlt. Die Nachzahlungen erfolgen vorrangig vor den Ansprüchen neuer oder modernisierter Anlagen größer 10 MW auf KWK-Zuschlag aus dem vorangegangenen Kalenderjahr.

<sup>3</sup> Eine Modernisierung liegt vor, wenn wesentliche die Effizienz bestimmende Anlagenteile erneuert worden sind und die Kosten der Erneuerung mindestens 50% der Kosten für die Neuerrichtung der KWK-Anlage betragen.

<b>Neu- und Ausbau von Wärmenetzen</b>	
Zeitpunkt des Neu- oder Ausbaus	Ab dem 01.01.2009
Spätestmögliche Inbetriebnahme des neuen oder ausgebauten Wärmenetzes	31.12.2020
Fördervoraussetzungen	<ul style="list-style-type: none"> <li>▪ Vorliegen eines „Wärmenetzes“ = Einrichtungen zur leitungsgebundenen Versorgung mit Wärme, die eine horizontale Ausdehnung über die Grundstücksgrenze des Standorts der einspeisenden KWK-Anlage hinaus haben und an die als öffentliches Netz eine unbestimmte Zahl von Abnehmenden angeschlossen werden kann. An das Wärmenetz muss mindestens ein Abnehmender angeschlossen sein, der nicht gleichzeitig Eigentümer oder Betreiber der in das Wärmenetz einspeisenden KWK-Anlage ist.</li> <li>▪ Neubau ODER Ausbau  <u>Neubau</u> = erstmalige Errichtung eines Wärmenetzes einschließlich aller Komponenten, die zur Übertragung von Wärme vom Standort der einspeisenden KWK-Anlage bis zum Verbraucherabgang erforderlich sind, in einem Gebiet, in dem zuvor keine Versorgung mit Wärme durch Wärmenetze erfolgte  <u>Ausbau</u> = Erweiterung eines bestehenden Wärmenetzes zum Anschluss bisher nicht durch Wärmenetze versorgter Abnehmender durch die Errichtung neuer Wärmenetzbestandteile mit allen Komponenten, die zur Übertragung von Wärme vom bestehenden Wärmenetz bis zum Verbraucherabgang erforderlich sind. Gleichgestellt sind Netzverstärkungsmaßnahmen, die zu einer Erhöhung des transportierbaren Wärmestromvolumenstroms von mindestens 50% im betreffenden Trassenabschnitt führen, und der Zusammenschluss bestehender Wärmenetze</li> <li>▪ Die Versorgung der an das neue oder ausgebaute Wärmenetz angeschlossenen Abnehmenden muss überwiegend mit Wärme aus KWK-Anlagen erfolgen.</li> <li>▪ Für den geplanten Endausbau des Netzbereichs muss für die Wärmeeinspeisung aus KWK-Anlagen mindestens ein Anteil von 60% nachgewiesen werden.</li> <li>▪ Zulassung durch das BAFA</li> </ul>
Zuschläge	<p>Je Millimeter Nenndurchmesser der neu verlegten Wärmeleitung 1 EUR pro Meter Trassenlänge</p> <p>Der Zuschlag darf 20% der ansatzfähigen Investitionskosten des Neu- oder Ausbaus, insgesamt aber 5 Mio. EUR je Projekt nicht überschreiten.</p> <p>Die jährlichen Zuschlagszahlungen erfolgen in der Reihenfolge der Zulassung des Neu- oder Ausbaus.</p>

### **Deckelung der Zuschläge für Wärmenetze**

Grundsatz	Die Summe der Zuschlagszahlungen für Wärmenetze darf 150 Mio. EUR je Kalenderjahr nicht überschreiten. Die jährlichen Zuschlagszahlungen erfolgen in der Reihenfolge der Zulassung bis zur Obergrenze von 150 Mio. EUR.
Nachzahlung	Beträge, die über die Obergrenze hinaus gehen, werden in den Folgejahren ausgezahlt (unter Berücksichtigung der Reihenfolge der Zulassung und unter Berücksichtigung der Obergrenzen der Folgejahre).

### **Zwischenüberprüfung**

Das BMWi führt im Jahr 2011 gemeinsam mit dem BMU unter Mitwirkung von Verbänden der deutschen Wirtschaft und Energiewirtschaft unter Berücksichtigung bereits eingetretener und sich abzeichnender Entwicklungen bei der KWK-Stromerzeugung eine Zwischenüberprüfung über die Entwicklung der KWK-Stromerzeugung in Deutschland, insbesondere mit Blick auf die Erreichung der energie- und klimapolitischen Ziele der Bundesregierung, der Rahmenbedingungen für den wirtschaftlichen Betrieb von KWK-Anlagen und der jährlichen Zuschlagszahlungen durch.